



Abteilung 6

An alle

Gemeinden, privaten Träger und LeiterInnen  
von institutionellen Kinderbildungs- und -  
betreuungseinrichtungen

in der Steiermark

Referat Kinderbildung und -  
betreuung

Bearb.: Maria Dirry  
Tel.: +43 (316) 877-2102  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-98119/2023-9

Graz, am 12.01.2024

Ggst.: Anhebung der Gehälter des pädagogischen Personals in  
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie  
Anhebung der Personalförderung des Landes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landtag Steiermark hat am 13.12.2023 die Rechtsgrundlage für die Anhebung der Gehälter des pädagogischen Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie der Anhebung der Personalförderung des Landes geschaffen. Die Änderungen im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 (StKBFG 2019) und im Gemeindedienstrecht (Sammelgesetz) wurden bereits kundgemacht ([LGBL Nr. 122/2023](#)) und sind am 1.1.2024 in Kraft getreten.

Die Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können entscheiden, welche Personalförderung des Landes ab 1.1.2024 beantragt wird.

1. Werden die im Gemeindedienstrecht normierten oder höhere Gehälter für das gesamte in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätige pädagogische Personal ab 1.1.2024 geleistet, gebührt die **höhere Personalförderung gemäß § 1 Abs. 2** StKBFG 2019.

Maßgeblich sind dabei nicht die Gehaltstabellen im Gemeindedienstrecht in LGBL Nr. 122/2023, sondern die valorisierten Beträge, die mittels Verordnung auf Grund des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (G-DBRKB) ab 1.1.2024 festgelegt wurden (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11.1.2024).

Die [Tabellen](#) mit den Gehältern für das Jahr 2024 wurden bereits auf der Homepage der Abteilung 6 [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at) unter „Förderungswesen – Personalförderung – Institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ veröffentlicht.

2. Wird das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal nach den jeweils bezughabenden gehaltsrechtlichen Bestimmungen bzw. den abgeschlossenen Verträgen entlohnt und steht keine Förderung nach Abs. 2 zu, gebührt die **Personalförderung gemäß § 1 Abs. 2a** StKBFG 2019 in der bisherigen Höhe.

Die ab Jänner 2024 geltenden [Personalförderungssätze](#) sind ebenfalls bereits auf der Homepage der Abteilung 6 abrufbar.

Details zur Gehaltsberechnung bzw. Umsetzung:

- **Gehaltsberechnung für Teilzeitbeschäftigte**

Der Teilungsfaktor für im Gemeindedienstrecht normierte Gehälter ist im StKBFG 2019 mit **173,2** festgelegt. Das Bruttogehalt ist daher durch 173,2 zu teilen, um das Gehalt für 1 Stunde zu ermitteln. Danach wird der Stundensatz mit dem Wochenstundenausmaß laut Dienstvertrag multipliziert und in weiterer Folge mit dem Faktor 4,33 multipliziert für die Ermittlung des monatlichen Gehalts.

*Beispiel: Pädagogin im 1. Dienstjahr mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden*

*Bruttogehalt laut Gemeindedienstrecht € 3.018,30 dividiert durch 173,2 = € 17,43 (das ist das Gehalt pro Stunde) mal 30 Wochenstunden mal 4,33 = **€ 2.263,73***

Wird die Pädagogin nicht nach dem Gehaltsschema laut Gemeindedienstrecht entlohnt, sondern beispielsweise nach dem Mindestlohntarif, ist bei Beantragung der höheren Personalförderung gemäß § 1 Abs. 2 StKBFG 2019 sicherzustellen, dass das monatliche Gehalt der Pädagogin mindestens € 2.263,73 beträgt.

- **Gehaltsberechnung bei Gehaltsschemata mit einem Vollbeschäftigungsausmaß, das unter 40 Wochenstunden liegt**

Hier ist in der gleichen Weise wie bei teilzeitbeschäftigtem Personal vorzugehen.

*Beispiel: Pädagogin wird nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich entlohnt, daher beträgt das Vollbeschäftigtenausmaß 37 Wochenstunden. Sie befindet sich im 1. Dienstjahr.*

*Bruttogehalt laut Gemeindedienstrecht € 3.018,30 dividiert durch 173,2 = € 17,43 (das ist das Gehalt pro Stunde) mal 37 Wochenstunden mal 4,33 = **€ 2.791,93***

- **Höhe der Leitungszulage**

Die Leitungszulagen sind unverändert – wie bisher – auf Basis der jeweils anzuwendenden Gehaltsschemata zu gewähren. Wird die Leiterin beispielsweise nach dem Mindestlohntarif entlohnt, gelten die im Mindestlohntarif geregelten Beträge.

- **Zulagen sind nicht bei der Einstufung zu berücksichtigen**

Wenn Personal nicht nach dem Gemeindedienstrecht entlohnt wird und laut dem jeweils anzuwendenden Gehaltsschema Zulagen zum Gehalt zu gewähren sind, dürfen diese nicht

berücksichtigt werden beim Vergleich mit dem Gehalt laut Gemeindedienstrecht. Maßgeblich ist das Gehalt der jeweiligen Stufe ohne allfällig zu gewährende Zulagen.

- **Nachzahlung der höheren Gehälter**

Da die Gehaltstabellen für das Jahr 2024 erst jetzt verfügbar sind, ist es zulässig allfällige Differenzbeträge hinsichtlich schon angewiesener Gehälter für den Monat Jänner 2024 nachzuzahlen. Die Nachzahlung hat ehestmöglich zu erfolgen.

Die höhere Personalförderung gemäß § 1 Abs. 2 StKBFG 2019 gebührt nur dann, wenn für das gesamte Personal der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ab Jänner 2024 Gehälter mindestens in jener Höhe geleistet werden, die den Gehältern im Gemeindedienstrecht entsprechen.

- **Antragstellung über KIN-WEB**

Für das Betriebsjahr 2023/24 wurden zwar schon im Herbst 2023 Anträge für die Gewährung der Personalförderung eingereicht.

Durch die Novellierung des StKBFG ist es erforderlich, einen weiteren Antrag für den Zeitraum 1.1.2024 bis zum Ende des Betriebsjahres 2023/24 über KIN-WEB einzubringen.

Dazu wird derzeit das KIN-WEB-Programm adaptiert. Die Antragstellung soll voraussichtlich Ende Jänner bzw. Anfang Februar technisch möglich sein.

Die ErhalterInnen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen werden darüber jedenfalls rechtzeitig mit gesondertem Rundschreiben der Abteilung 6 informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

Mag. Eva Maria Fluch  
(elektronisch gefertigt)